



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 670.690/1-V/4/89

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 9. J. 9. 1990

Datum: 23. JAN. 1990

Verteilt. 26. 1. 80. 1. 1990

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Bernegger 2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Als Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten, mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Dezember 1989, GZ. 00 0912/29-V/1/89, versendeten Gesetzesentwurf.

18. Jänner 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 670.690/1-V/4/89

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

00 0912/29-V/1/89
11. Dezember 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte das System einer Kapitalerhöhung bzw. Wiederauffüllung gemäß Art. 4 Abschnitt 3 des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 38/1978, dargelegt werden. Wie sich aus der Regierungsvorlage zu diesem Abkommen (671 BlgNR XIV.GP, S. 53) ergibt, ist die in der genannten Bestimmung vorgesehene Aufforderung des Gouverneursrates an die Mitglieder, zusätzliche Beiträge zu leisten, nicht verbindlich, sondern eine Einladung zu einer zusätzlichen Beitragsleistung nach Einholung der erforderlichen innerstaatlichen Genehmigung.

- 2 -

Da sich also aus dem vorliegenden Übereinkommen - im Gegensatz zu vielen anderen Übereinkommen betreffend internationale Finanzierungsinstitutionen - keine unmittelbare Verpflichtung für die Mitglieder ergibt, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen, kann man im vorliegenden Fall nicht davon sprechen, daß einer langjährigen Praxis entsprechend die vorgesehene Leistung eines zusätzlichen Beitrages auch durch den Gesetzgeber beschlossen wird. Im vorliegenden Fall bedarf es nämlich - aus verfassungsrechtlichen Gründen - einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung zu dieser zusätzlichen Beitragsleistung. Am Beginn des besonderen Teiles der Erläuterungen wird im übrigen zutreffend darauf hingewiesen, daß sich Österreich bei den Wiederauffüllungsverhandlungen "- vorbehaltlich einer parlamentarischen Genehmigung -" zu einer bestimmten zusätzlichen Beitragsleistung verpflichtet hat. Im vierten Absatz auf Seite 4 müßte daher angemerkt werden, daß mit diesem Gesetz die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine zusätzliche Beitragsleistung Österreichs geschaffen wird.

18. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Anschrift:

